BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Das Land Steiermark

➔ **Referat Umwelt- und Agrarwesen**

Wasserrecht

Verhandlungsleiter/in:
Dr. Helmut Krenn
Tel.: +43 (316) 7075-600
E-Mail: bhgu_umwelt_und_agrarwesen@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-157778/2025-27 04.11.2026

Ggst.: JA Wasserkraft GmbH, Dobl-Zwaring;
Austausch der Wehrklappe, Erhöhung des Stauzieles, Errichtung eines Betriebsgebäude und Errichtung einer Fischwanderhilfe
wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung - Kundmachung

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Mit Eingaben vom 05.05.2025, 25.07.2025, 20.03.2026 und 23.03.2026 hat die JA Wasserkraft GmbH um die wasserrechtliche und naturschutzrechtliche Bewilligung für den Austausch der Wehrklappe am Wehr Kainach bei Fkm 11,867 auf Gst.-Nr. 1462/1, KG Zwaring, für die Erhöhung des Stauzieles von 310,85 auf 311,30 m.ü.A. für die Errichtung eines Betriebsgebäudes auf Gst.-Nr. 1462/1, KG Zwaring, sowie für die Errichtung und den Betrieb einer Fischwanderhilfe auf Gst.-Nr. 1360/32, KG Zwaring, an der Kainach in der Gemeinde Dobl-Zwaring, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: ***an Ort und Stelle bei der Wehranlage auf Gst.-Nr. 1462/2, KG 63295 Zwaring***		
Datum ***18.11.2026***	**Zeit** ***09.00 Uhr***	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.** ---

☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

☐ Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

Sämtliche relevante Unterlagen

Sie können in Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz		
Datum	**Zeit**	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.**
von 05.11.2026 *bis 17.11.2026*	*Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr* *Dienstag: 08.00-15.00 Uhr* *nach telefonischer Terminvereinbarung*	*3. Stock/Zimmer 337*

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung
☒ an der Amtstafel der Gemeinde
☒ durch Verlautbarung
kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Ort: Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz		
Datum *von 05.11.2026* *bis 17.11.2026*	**Zeit** *Montag bis Freitag: 08.00-12.00 Uhr* *Dienstag: 08.00-15.00 Uhr* *nach telefonischer Terminvereinbarung*	**Stiege/Stock/Zimmer Nr.** *3. Stock/Zimmer 337*

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung
§§ 9, 38, 98,105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 i.d.g.F.
§§ 5 Abs.2 Z.1 Stmk. Naturschutzgesetz 2017 i.d.g.F.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Dr. Helmut Krenn
(elektronisch gefertigt)

Das Land Steiermark	**Unterzeichner**	Land Steiermark
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-04T11:11:32+01:00
Prüfinformation	Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde amtssigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter https://as.stmk.gv.at	